

HANSAINVEST Hanseatische Investment-GmbH Hamburg

Wichtige Mitteilung an unsere Anleger

Änderung der Besonderen Vertragsbedingungen des Sondervermögens HANSAas

und

Übertragung aller Vermögensgegenstände auf ein anderes Sondervermögen

1. Übertragung aller Vermögensgegenstände auf ein anderes Sondervermögen

Die HANSAINVEST beabsichtigt, die Übertragung aller Vermögensgegenstände des Sondervermögens HANSAas auf das Sondervermögen HANSAcetro gem. § 40 Satz 1 Nr. 4 Investmentgesetz (InvG) am 31. August 2010 vorzunehmen.

Wir bieten den Anlegern an, die Anteile des übertragenden Sondervermögens HANSAas ohne Rücknahmeabschlag zurückzunehmen.

Die Übertragung aller Vermögensgegenstände wurde mit Schreiben vom 27. Januar 2010 von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht genehmigt.

Sämtliche Kosten im Zusammenhang mit der Übertragung gehen zu Lasten der HANSAINVEST.

2. Änderung der Besonderen Vertragsbedingungen des Sondervermögens HANSAas

Die HANSAINVEST hat § 1 der Besonderen Vertragsbedingungen geändert und einen neuen § 2 eingefügt, wodurch sich die folgende Nummerierung verschoben hat.

Das Sondervermögen soll nunmehr in Bankguthaben gemäß § 49 InvG, Investmentanteile gemäß § 50 InvG und § 84 Abs. 1 Nr. 2 Ziffer a) InvG sowie Aktien an Investmentaktiengesellschaften gemäß § 84 Abs. 1 Nr. 3 Ziffer a) InvG und Derivate gemäß § 51 InvG investieren dürfen.

Für das Sondervermögen dürfen somit folgende Vermögensgegenstände nicht erworben werden:

1. Wertpapiere gemäß § 47 InvG,
2. Geldmarktinstrumente gemäß § 48 InvG,
3. Sonstige Anlageinstrumente gemäß § 52 InvG,
4. Anteile an Gemischten Sondervermögen gemäß § 1 Nr. 2 der "Besonderen Vertragsbedingungen" und nach Maßgabe des § 8 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“, die nach den Vertragsbedingungen in Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Bankguthaben, Investmentanteile nach § 50 InvG, Derivate, Sonstige Anlageinstrumente gemäß § 52 InvG, Anteile an Sondervermögen gemäß § 84 Abs. 1 Nr. 2 InvG und Aktien an Investmentaktiengesellschaften gemäß § 84 Abs. 1 Nr. 3 InvG anlegen,
5. Anteile an Sonstigen Sondervermögen gemäß § 1 Nr. 2 der "Besonderen Vertragsbedingungen" und nach Maßgabe des § 8 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ soweit diese ihre Mittel nicht selbst in andere Investmentvermögen anlegen und die nach den Vertragsbedingungen in Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Bankguthaben, Investmentanteile nach § 50 InvG, Derivate, sonstige Anlageinstrumente gemäß § 52 InvG, wobei nicht die Beschränkungen nach § 51 Abs. 1 InvG zu beachten sind, Anteile an Investmentvermögen nach Maßgabe des § 2 Abs. 4 Nr. 7 InvG, Beteiligungen an Unternehmen, sofern der Verkehrswert der Beteiligungen ermittelt werden kann, Edelmetalle und unverbriefte Darlehensforderungen anlegen,

6. Anteile an Sondervermögen mit zusätzlichen Risiken nach Maßgabe des § 112 InvG, ausländische Investmentvermögen, die hinsichtlich der Anlagepolitik Anforderungen unterliegen, die denen nach § 112 Abs. 1 InvG vergleichbar sind und Aktien von Investmentaktiengesellschaften nach Maßgabe des § 96 InvG, deren Satzung eine dem § 112 Abs. 1 InvG vergleichbare Anlageform vorsieht, soweit diese ihre Mittel nicht selbst in andere Investmentvermögen anlegen.

Die Anlagegrenzen gem. § 3 (alt: § 2) stellen sich nunmehr wie folgt dar:

Bankguthaben	bis zu 49 %
Geldmarktfondsanteile	bis zu 25 %
Aktiefondsanteile	bis zu 65 %
Rentenfondsanteile	bis zu 60 %
Immobilienfondsanteile	bis zu 25 %

Die Gesellschaft muss für das Sondervermögen mindestens 51% des Wertes des Sondervermögens in Anteile an in- oder ausländischen Investmentvermögen sowie in Aktien an Investmentaktiengesellschaften anlegen, sofern die ausstellende Investmentgesellschaft ihren Sitz und ihre Geschäftsleitung in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in einem der folgenden Länder (OECD) hat:

Australien, Japan, Kanada, Korea, Mexiko, Neuseeland, Schweiz, Türkei und USA.

Ferner soll das Sondervermögen Anteilklassen bilden dürfen. Daher wurde ein entsprechender § 5, eingefügt, der den ursprünglichen § 4 ersetzt.

Der Ausgabenaufschlag soll weiterhin bis zu 5 % des Anteilwertes betragen. Daneben soll ein Rücknahmeabschlag in Höhe von bis zu 5 % des Anteilwertes erhoben werden dürfen. § 7 (alt: § 6) wurde entsprechend geändert.

Es wurde ein zusätzlicher § 9 (Ausschüttung) eingefügt und § 10 entsprechend angepasst.

Hintergrund der vorstehend ausgeführten Änderungen der Besonderen Vertragsbedingungen ist die Schaffung der Voraussetzungen für eine Übertragung aller Vermögensgegenstände des Sondervermögens HANSAas auf das Sondervermögen HANSACentro. Durch die Änderung sollen die Besonderen Vertragsbedingungen des Sondervermögens HANSAas an die des Sondervermögens HANSACentro angeglichen werden.

Wir bieten den Anlegern an, die Anteile an dem Sondervermögen HANSAas in Anteile an Sondervermögen mit vergleichbaren Anlagegrundsätzen kostenlos umzutauschen.

Die Änderung der Besonderen Vertragsbedingungen wurde mit Schreiben vom 18. Januar 2010 von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht genehmigt.

Ferner hat die HANSAINVEST die § 8 (alt: § 7) Abs. 1 und 2 der Besonderen Vertragsbedingungen geändert. Damit beträgt die monatliche Verwaltungsvergütung bis zu 0,15 % des Wertes des Sondervermögens, bezogen auf den Durchschnitt der börsentäglich errechneten Inventarwerte des betreffenden Monats und die Depotbankvergütung 0,05% des Wertes des Sondervermögens zum Ende des Geschäftsjahres, bezogen auf den Durchschnitt der börsentäglich errechneten Inventarwerte des betreffenden Jahres. Überdies wurde § 8 Absatz 3 der Besonderen Vertragsbedingungen um die Ziffern i) sowie k)-p) erweitert und die Lit. j) (alt: i)) ergänzt.

Die Änderung des § 8 der Besonderen Vertragsbedingungen bedarf nicht der Genehmigung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

Nachstehend finden Sie bitte die geänderte Präambel, die geänderten §§ 1- 3, 5, 7, 9, 10 sowie § 8 der Besonderen Vertragsbedingungen in neuer Fassung abgedruckt.

Die Änderungen treten mit Wirkung zum 30. August 2010 in Kraft.

Hamburg, den 8. Februar 2010

Die Geschäftsleitung

HANSAas

„Besondere Vertragsbedingungen

zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen den Anlegern und der HANSAINVEST Hanseatische Investment-GmbH, Hamburg, (nachstehend „Gesellschaft“ genannt) für das von der Gesellschaft aufgelegte Gemischte Sondervermögen **HANSAas**, die nur in Verbindung mit den für das jeweilige Sondervermögen von der Gesellschaft aufgestellten „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ gelten.

ANLAGEGRUNDSÄTZE UND ANLAGEGRENZEN

§ 1 Vermögensgegenstände

Die Gesellschaft darf für das Sondervermögen folgende Vermögensgegenstände erwerben:

1. Bankguthaben gemäß § 49 InvG,
2. Investmentanteile gemäß § 50 InvG und § 84 Abs. 1 Nr. 2 Ziffer a) InvG mit Ausnahme der in § 2 aufgeführten Vermögensgegenstände sowie Aktien an Investmentaktiengesellschaften gemäß § 84 Abs. 1 Nr. 3 Ziffer a) InvG mit Ausnahme der in § 2 aufgeführten Vermögensgegenstände,
3. Derivate gemäß § 51 InvG.

§ 2 Nicht zulässige Vermögensgegenstände

Für das Sondervermögen dürfen folgende Vermögensgegenstände nicht erworben werden:

1. Wertpapiere gemäß § 47 InvG,
2. Geldmarktinstrumente gemäß § 48 InvG,
3. Sonstige Anlageinstrumente gemäß § 52 InvG,
4. Anteile an Gemischten Sondervermögen gemäß § 1 Nr. 2 und nach Maßgabe des § 8 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“, die nach den Vertragsbedingungen in Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Bankguthaben, Investmentanteile nach § 50 InvG, Derivate, Sonstige Anlageinstrumente gemäß § 52 InvG, Anteile an Sondervermögen gemäß § 84 Abs. 1 Nr. 2 InvG und Aktien an Investmentaktiengesellschaften gemäß § 84 Abs. 1 Nr. 3 InvG anlegen,
5. Anteile an Sonstigen Sondervermögen gemäß § 1 Nr. 2 und nach Maßgabe des § 8 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ soweit diese ihre Mittel nicht selbst in andere Investmentvermögen anlegen und die nach den Vertragsbedingungen in Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Bankguthaben, Investmentanteile nach § 50 InvG, Derivate, sonstige Anlageinstrumente gemäß § 52 InvG, wobei nicht die Beschränkungen nach § 51 Abs. 1 InvG zu beachten sind, Anteile an Investmentvermögen nach Maßgabe des § 2 Abs. 4 Nr. 7 InvG, Beteiligungen an Unternehmen, sofern der Verkehrswert der Beteiligungen ermittelt werden kann, Edelmetalle und unverbriefte Darlehensforderungen anlegen,
6. Anteile an Sondervermögen mit zusätzlichen Risiken nach Maßgabe des § 112 InvG, ausländische Investmentvermögen, die hinsichtlich der Anlagepolitik Anforderungen unterliegen, die denen nach § 112 Abs. 1 InvG vergleichbar sind und Aktien von Investmentaktiengesellschaften nach Maßgabe des § 96 InvG, deren Satzung eine dem § 112

Abs. 1 InvG vergleichbare Anlageform vorsieht, soweit diese ihre Mittel nicht selbst in andere Investmentvermögen anlegen.

§ 3 Anlagegrenzen

1. Die Gesellschaft darf bis zu 49 % des Wertes des Sondervermögens in Bankguthaben gemäß § 1 Nr. 1 und nach Maßgabe des § 7 Satz 1 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ anlegen. Hierbei sind Beträge, die die Gesellschaft als Pensionsnehmer gezahlt hat, anzurechnen.
2. Die Gesellschaft muss für das Sondervermögen mindestens 51 % des Wertes des Sondervermögens in Investmentanteile gemäß § 1 Nr. 2 und nach Maßgabe des § 8 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ anlegen.
3. Die Gesellschaft darf für das Sondervermögen nur in Anteilen an in- oder ausländischen Investmentvermögen gemäß § 1 Nr. 2 und nach Maßgabe des § 8 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ anlegen, sofern die ausstellende Investmentgesellschaft ihren Sitz und ihre Geschäftsleitung in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in einem der folgenden Länder (OECD) hat:

Australien, Japan, Kanada, Korea, Mexiko, Neuseeland, Schweiz, Türkei, USA.

4. Die Gesellschaft darf bis zu 25 % des Wertes des Sondervermögens in Anteilen an in- oder ausländischen Investmentvermögen gemäß § 1 Nr. 2 und nach Maßgabe des § 8 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ anlegen, die nach den Vertragsbedingungen oder der Satzung überwiegend in Geldmarktinstrumenten gemäß § 48 InvG anlegen. Die in Pension genommenen Investmentanteile sind auf die Anlagegrenzen der §§ 61 und 64 Abs. 3 InvG anzurechnen.
5. Die Gesellschaft darf bis zu 65 % in Anteilen an in- oder ausländischen Investmentvermögen gemäß § 1 Nr. 2 und nach Maßgabe des § 8 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ anlegen, die nach den Vertragsbedingungen oder der Satzung überwiegend in Aktien und Aktien gleichwertigen Papieren gemäß § 47 InvG anlegen. Die in Pension genommenen Investmentanteile sind auf die Anlagegrenzen der §§ 61 und 64 Abs. 3 InvG anzurechnen.
6. Die Gesellschaft darf bis zu 60 % des Wertes des Sondervermögens in Anteilen an in- oder ausländischen Investmentvermögen gemäß § 1 Nr. 2 und nach Maßgabe des § 8 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“, die nach den Vertragsbedingungen oder der Satzung überwiegend in Wertpapieren gemäß § 47 InvG anlegen. Die in Pension genommenen Investmentanteile sind auf die Anlagegrenzen der §§ 61 und 64 Abs. 3 InvG anzurechnen.
7. Die Gesellschaft darf bis zu 25 % des Wertes des Sondervermögens in Anteilen an einem oder mehreren Immobilien-Sondervermögen gemäß § 1 Nr. 2 und nach Maßgabe des § 8 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ anlegen. Nach deren Vertragsbedingungen können folgende Immobilien-Investitionen vorgesehen sein:

- Mietwohngrundstücke, Geschäftsgrundstücke, gemischt genutzte Grundstücke, Grundstücke im Zustand der Bebauung, unbebaute Grundstücke, Erbbaurechte, Beteiligungen an Immobilien-Gesellschaften, Rechte in der Form des Wohnungseigentums, Teileigentums, Wohnungserbbaurechts und Teilerbbaurechts.

Die in Pension genommenen Investmentanteile sind auf die Anlagegrenzen der §§ 61 und 64 Abs. 3 InvG anzurechnen.

§ 4 [...]

ANTEILKLASSEN

§ 5 Anteilklassen

1. Für das Sondervermögen können Anteilklassen im Sinne von § 16 Abs. 2 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ gebildet werden, die sich hinsichtlich der Ertragsverwendung, des Ausgabeaufschlags, des Rücknahmeabschlags, der Währung des Anteilwertes einschließlich des Einsatzes von Währungssicherungsgeschäften, der Verwaltungsvergütung, der

Mindestanlagesumme oder einer Kombination dieser Merkmale unterscheiden. Die Bildung von Anteilklassen ist jederzeit zulässig und liegt im Ermessen der Gesellschaft.

2. Der Erwerb von Vermögensgegenständen ist nur einheitlich für das ganze Sondervermögen und nicht für eine einzelne Anteilklasse oder eine Gruppe von Anteilklassen zulässig.
3. Der Abschluss von Währungskurssicherungsgeschäften ausschließlich zugunsten einer einzigen Währungsanteilklasse ist zulässig. Für Währungsanteilklassen mit einer Währungsabsicherung zugunsten der Währung dieser Anteilklasse (Referenzwährung) darf die Gesellschaft auch unabhängig von § 9 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ Derivate im Sinne des § 51 Abs. 1 InvG auf Wechselkurse oder Währungen mit dem Ziel einsetzen, Anteilwertverluste durch Wechselkursverluste von nicht auf die Referenzwährung der Anteilklasse lautenden Vermögensgegenständen des Sondervermögens zu vermeiden.
4. Der Anteilwert wird für jede Anteilklasse gesondert errechnet, indem die Kosten der Auflegung neuer Anteilklassen, die Ausschüttungen (einschließlich der aus dem Fondsvermögen ggf. abzuführenden Steuern), die Verwaltungsvergütung und die Ergebnisse aus Währungskurssicherungsgeschäften, die auf eine bestimmte Anteilklasse entfallen, ggf. einschließlich Ertragsausgleich, ausschließlich dieser Anteilklasse zugeordnet werden.
5. Die bestehenden Anteilklassen werden sowohl im ausführlichen Verkaufsprospekt als auch im Jahres- und Halbjahresbericht einzeln aufgezählt. Die die Anteilklassen kennzeichnenden Ausgestaltungsmerkmale (Ertragsverwendung, Ausgabeaufschlag, Rücknahmeabschlag, Währung des Anteilwertes, Verwaltungsvergütung, der Mindestanlagesumme oder Kombination dieser Merkmale) werden im ausführlichen Verkaufsprospekt und im Jahres- und Halbjahresbericht im Einzelnen beschrieben.

AUSGABEPREIS, RÜCKNAHMEPREIS, RÜCKNAHME VON ANTEILEN UND KOSTEN

§ 6 [...]

§ 7 Ausgabe- und Rücknahmepreis

1. Die Gesellschaft gibt für jede Anteilklasse im ausführlichen Verkaufsprospekt die Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge an.
2. Der Ausgabeaufschlag beträgt bei jeder Anteilklasse bis zu 5 % des Anteilwertes.
3. Der Rücknahmeabschlag beträgt bei jeder Anteilklasse bis zu 5 % des Anteilwertes. Der Rücknahmeabschlag steht dem Sondervermögen zu.

§ 8 Kosten

1. Die Gesellschaft erhält für die Verwaltung des Sondervermögens für jede Anteilklasse eine monatliche Vergütung von bis zu 0,15 % des Wertes des Sondervermögens, bezogen auf den Durchschnitt der börsentäglich errechneten Inventarwerte des betreffenden Monats. Die Gesellschaft gibt für jede Anteilklasse im ausführlichen Verkaufsprospekt die Verwaltungsvergütung an.
2. Die Depotbank erhält eine Vergütung von 0,05 % p.a. des Wertes des Sondervermögens zum Ende des Geschäftsjahres, bezogen auf den Durchschnitt der börsentäglich errechneten Inventarwerte des betreffenden Jahres.
3. Neben den vorgenannten Vergütungen gehen die folgenden Aufwendungen zu Lasten des Sondervermögens:
 - a) im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehende Kosten;
 - b) bankübliche Depotgebühren, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Wertpapiere im Ausland;

- c) Kosten für den Druck und Versand der Jahres- und Halbjahresberichte und ggf. des Auflösungsberichtes;
 - d) Kosten der Bekanntmachung der Jahres- und Halbjahresberichte, der Ausgabe- und Rücknahmepreise und ggf. der Thesaurierungen bzw. Ausschüttungen und des Auflösungsberichtes;
 - e) Kosten für die Prüfung des Sondervermögens durch den Abschlussprüfer der Gesellschaft;
 - f) Kosten für die Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen und der Bescheinigung, dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden;
 - g) im Zusammenhang mit den Kosten der Verwaltung und Verwahrung eventuell entstehende Steuern;
 - h) Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen des Sondervermögens;
 - i) Kosten für die Erfüllung von Vertriebsanforderungen im Ausland, einschließlich Anzeigekosten, Kosten für aufsichtsrechtliche Bestimmungen im In- und Ausland, Rechts- und Steuerberatungskosten in diesem Zusammenhang sowie Übersetzungskosten;
 - j) Kosten für die Erstellung und den Druck sowie ggf. erforderlicher Übersetzungen von Verkaufsprospekten;
 - k) Kosten im Zusammenhang mit Börsennotierungen;
 - l) Kosten im Zusammenhang mit der Genehmigung oder Änderung von Vertragsbedingungen;
 - m) Rechts- und Steuerberatungskosten im Zusammenhang mit dem Sondervermögen;
 - n) gegebenenfalls Kosten zur Analyse des Anlageerfolges durch Dritte;
 - o) Kosten für das Rating von Vermögensgegenständen;
 - p) Kosten im Zusammenhang mit Anlageausschusssitzungen.
4. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht den Betrag der Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge offen zu legen, die dem Sondervermögen im Berichtszeitraum für den Erwerb und die Rücknahme von Anteilen im Sinne der §§ 50, 66, 83, 90g InvG und des § 112 InvG berechnet worden sind. Beim Erwerb von Anteilen, die direkt oder indirekt von der Gesellschaft selbst oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, darf die Gesellschaft oder die andere Gesellschaft für den Erwerb und die Rücknahme keine Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge berechnen.
5. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht die Vergütung offen zu legen, die dem Sondervermögen von der Gesellschaft selbst, von einer anderen Kapitalanlagegesellschaft, einer Investmentaktiengesellschaft oder einer anderen Gesellschaft, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist oder einer ausländischen Investment-Gesellschaft, einschließlich ihrer Verwaltungsgesellschaft als Verwaltungsvergütung für die im Sondervermögen gehaltenen Anteile berechnet wurde.

ERTRAGSVERWENDUNG UND GESCHÄFTSJAHR

§ 9 Ausschüttung

1. Für die ausschüttenden Anteilklassen schüttet die Gesellschaft grundsätzlich die während des Geschäftsjahres für Rechnung des Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten anteiligen Zinsen, Erträge aus Investmentanteilen sowie Entgelte aus Darlehens- und Pensionsgeschäften - unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs - aus. Veräußerungsgewinne und sonstige Erträge - unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs - können anteilig ebenfalls zur Ausschüttung herangezogen werden.
2. Ausschüttbare anteilige Erträge gemäß Absatz 1 können zur Ausschüttung in späteren Geschäftsjahren insoweit vorgetragen werden, als die Summe der vorgetragenen Erträge 15 %

des jeweiligen Wertes des Sondervermögens zum Ende des Geschäftsjahres nicht übersteigt. Erträge aus Rumpfgeschäftsjahren können vollständig vorgetragen werden.

3. Im Interesse der Substanzerhaltung können anteilige Erträge teilweise, in Sonderfällen auch vollständig zur Wiederanlage im Sondervermögen bestimmt werden.
4. Die Ausschüttung erfolgt jährlich innerhalb von drei Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres.

§ 10 Thesaurierung

Für die thesaurierenden Anteilklassen legt die Gesellschaft die während des Geschäftsjahres für Rechnung des Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Zinsen, Erträge aus Investmentanteilen und sonstigen Erträge – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – sowie die Veräußerungsgewinne der thesaurierenden Anteilklassen im Sondervermögen anteilig wieder an.

§ 11 [...]